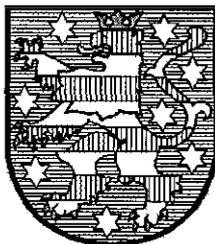


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR

verkündet am 14.01.2009



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn
 2. der Frau
- zu 1 und 2 wohnhaft:

zu 1 und 2 Prozessbevollm.:

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar

durch den Richter am Verwaltungsgericht Bratek als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **14. Januar 2009**

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird - soweit der Bescheid vom 08.08.2005 an den Kläger zu
1 gerichtet ist - unter Aufhebung der Ziffern 2 und 3 des Bescheides des
-

Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.08.2005 verpflichtet, festzustellen, dass in Bezug auf den Kläger zu 1. die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen.

2. Die Beklagte wird - soweit der Bescheid vom 08.08.2005 an die Klägerin zu 2. gerichtet ist - unter Aufhebung der Ziff. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.08.2005 verpflichtet, festzustellen, dass in Bezug auf die Klägerin zu 2. die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen.
3. Die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.08.2005 unter Ziffer 4 enthaltenen Abschiebungsandrohung wird insoweit aufgehoben, als dem Kläger zu 1. darin die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht wird.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte zu drei Viertel und die Klägerin zu 2. zu einem Viertel.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

6. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin zu 2. sowie die Beklagte können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in der Höhe der jeweils festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsschutz.

Der am 1969 geborene Kläger zu 1. ist russischer Staatsangehöriger, tschetschenischer Volkszugehörigkeit und moslemischen Glaubens. Die mit dem Kläger zu 1. verheiratete Klägerin zu 2. ist am 1974 geboren und ebenfalls russische Staatsangehörige, tschetscheni-

scher Volkszugehörigkeit und moslemischen Glaubens. Die Kläger reisten am 23.06.2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 30.06.2003 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 02.07.2003 trugen die Kläger vor, tschetschenische Volkszugehörige zu sein und aus dem Dorf. / Tschetschenien zu stammen. Die Eltern des Klägers zu 1. sowie die Mutter der Klägerin zu 2. würden weiterhin in leben. Der Kläger zu 1. erklärte, er habe von 1997 bis zum Beginn des zweiten Tschetschenienkrieges als Wachmann in einer Fabrik gearbeitet. Danach hätten sie von der Landwirtschaft und der Rente der Eltern gelebt. Im Jahr 2002 hatten sie bereits einmal versucht, nach Deutschland einzureisen. Sie seien jedoch nach der Einreise von der deutschen Polizei aufgegriffen und nach Polen zurückgeschickt worden. Dort habe man sie drei Monate inhaftiert und dann über Brest abgeschoben.

Zur Begründung ihres Asylbegehrens trug der Kläger zu 1. im Wesentlichen vor, dass der Bruder seiner Frau Feldkommandeur im ersten tschetschenischen Krieg gewesen sei. Er selbst habe zwar nicht mitgekämpft, aber bei Bedarf Medizin und Lebensmittel geliefert. Am 1995 sei er von den Russen unter Schlägen aufgefordert worden zu berichten, wo die Kämpfer sich aufhalten und deren Namen zu nennen. Dabei sei er bewusstlos geworden. Als er wieder zu sich gekommen sei, habe er in im Krankenhaus gelegen. Ein Mann aus dem Dorf habe ihn auf einer Müllkippe gefunden und ins Dorf gebracht, von wo aus sein Vater und die Verwandten ihn ins Krankenhaus gebracht haben. Er habe drei Monate im Krankenhaus gelegen und sei zwei Mal an der Harnblase und am Magen operiert worden. Auch habe er eine Gehirnerschütterung erlitten und Nierenprellungen abbekommen. Wahrscheinlich habe man ihn auf den Müll geworfen, weil die Soldaten gedacht hätten, dass er sterbe. Weitere Vorfälle habe es im ersten Krieg nicht gegeben. Er habe sich auch nicht mehr damit beschäftigt. Nur wenn jemand zu ihnen gekommen sei, um sich bei ihnen zu waschen oder zu schlafen, habe er das zugelassen. Nachdem seine Kinder im Jahr 1999 gestorben seien, sei er in sein Vaterhaus zurückgekehrt. Ca. einhundert Meter von diesem Haus befinde sich die Staatsanwaltschaft der Russen. Aus der Richtung, in der ihr Haus stehe, sei fast jede Nacht auf die Staatsanwaltschaft geschossen worden. Am nächsten Tag habe es dann Säuberungsaktionen gegeben. Im Jahr 2000 sei der Bruder seiner Ehefrau verschwunden. In der Nacht, als er verschwunden sei, hatte man wieder auf die Staatsanwaltschaft geschossen. Dabei seien die Milizbeamten, die das Haus bewachten, umgebracht worden. Weil der Bruder seiner Frau Kommandeur im ersten Krieg gewesen sei, sei er bei jeder Säuberung nach die-

sem gefragt worden. Auch nachdem der Bruder seiner Eherrau abgeholt worden und verschwunden sei, sei er immer wieder nach dessen Aufenthaltsort betragt worden. Wer den Bruder seiner Frau abgeholt habe, wussten sie nicht. Er geht davon aus, dass es die Russen waren. Sie kämen nachts mit Masken und würden nichts sagen. Im Januar 2002 sei er ein Mal mitgenommen worden. Dabei sei er so geschlagen worden, dass der kleine Finger der rechten Hand jetzt krumm sei und er ihn nicht mehr ausstrecken könne. Deshalb habe er bereits nach dem Vorfall mit dem Bruder seiner Frau Geld zusammen gekratzt für die erste Ausreise. Ein Freund habe Dokumente gesammelt und sich darum gekümmert. Im Mai sei dann der Vorfall mit seiner Frau gewesen. Dieser sei ausschlaggebend dafür gewesen, dass sie ausgereist seien. Er habe die Russen kommen sehen, sei weggelaufen und habe sich in der Nähe versteckt. Seine Frau sei mitgenommen worden. Sie habe ihm erzählt, dass man sie nach dem Aufenthaltsort ihres Bruders befragt habe, sowie danach, was er mache. Seine Frau sei zwischen 4 und 6 Stunden festgehalten worden und man habe sie bedroht. Die Verwandtschaft sei zum Bürgermeister gegangen, der sich dann eingesetzt habe und sie frei bekommen habe. Bei der Freilassung habe man ihr gesagt, dass sie das nächste Mal nicht so einfach rauskomme. Zu der Zeit habe er mal hier, mal dort, mal bei einem Freund, mal bei Verwandten gewohnt. Nachdem seine Ehefrau wieder frei gewesen sei, habe sein Vater sie sofort nach gebracht. Er habe noch einige Dinge erledigt und Sachen gepackt. Am 06.2003 sei er mit einem Fahrzeug der Miliz nach gebracht worden. Dort sei er zwei bis drei Tage geblieben und dann seien sie mit einem Kleintransporter nach Rostov am Don gebracht worden. Von dort aus seien sie in einem geschlossenen LKW weiter bis nach Deutschland gefahren. Für die Reise hätten sie 2.500,00 \$ bezahlen müssen.

Die Klägerin zu 2. erklärte, sie sei bereits Ende Mai 2003 nach gegangen und ihr Mann sei nachgekommen. Sie habe dort bei einer Cousine ihrer Mutter gelebt. Im Mai seien wieder einmal Russen zu ihnen nach Hause gekommen. Ihr Mann sei geflohen, damit er nicht in deren Hände falle. Die russischen Soldaten hätten sie gefragt, wo ihr Mann sei. Da sie erklärt habe, dass sie dies nicht wüsste, habe man Sie mitgenommen. Man habe sie vier bis fünf Stunden vernommen und auf dem Revier festgehalten. Man habe ihr erklärt, solange ihr Mann nicht erscheine, werde man sie nicht frei lassen. Sie sei auch befragt worden, wo ihr Bruder sei. Sie wüsste dies aber selbst nicht, weil er einmal abgeholt worden und seitdem verschwunden sei. Ihr Bruder sei Anfang 2002 mitgenommen worden. Sie wussten nicht einmal, ob es Russen waren oder wer sonst, da die Personen maskiert gewesen seien. Der Leiter der Verwaltung ihres Ortes sei ein Nachbar ihrer Mutter und habe sich für Sie eingesetzt. Man habe sie dann freigelassen, ihr aber zuvor noch gesagt, dass sie das nächste Mal nicht so da-

von komme. Man habe ihr auch ein Zimmer gezeigt, in dem sich Folterinstrumente befunden haben. Am nächsten Tag habe sie ihre Sachen gepackt und sei weggefahren. Sie seien ständig belästigt und befragt worden. Zweimal in der Woche sei die Staatsanwaltschaft, die sich in kaum 100 m Entfernung befunden habe, beschossen worden. Sie habe Angst gehabt, sich abends auszuziehen, weil wieder eine Säuberungsaktion kommen und man mitgenommen werden könnte. Ihr Mann sei jedes Mal nach einer solchen Nacht, in der die Staatsanwaltschaft beschossen worden sei, mitgenommen worden und ihm sei unterstellt worden, dass er alles organisiert gehabt hätte. Da man ihm aber nichts beweisen können, sei er immer wieder frei gekommen. Sie hätten Geld für Ihren Mann bezahlt. Man habe ihn mit dem Gewehr geschlagen und der kleine Finger sei krumm geblieben. Seitdem sei ihr Mann fast überhaupt nicht mehr zu Hause gewesen. Nur manchmal sei er gekommen. Sie habe den Kämpfern geholfen, wenn Ihr Bruder z.B. Verwundete geschickt habe. Sie habe sie gepflegt und auch Verbände angelegt. Mit Politik habe sie sich nicht beschäftigt. In / Inguschetien hätte sie nicht bleiben können, da die Tante dort auch auf eine Kontrolle gewartet habe und Angst gehabt habe, dass sie bei einer solchen bei ihr entdeckt werde. Der Bruder ihres Mannes befinde sich in Deutschland und habe ihnen gesagt, dass die Tschetschenen in Deutschland aufgenommen würden und sie in einem Asylheim in Ruhe leben könnten, ohne Angst zu haben. Der Bruder ihres Mannes sei im August ausgereist. Ab Oktober hätten sie dann im gesamten Teip Geld gesammelt, sodass sie im Oktober letzten Jahres erstmals ausreisen konnten.

Weiterhin legte der Kläger zu 1. im Laufe des Verfahrens einen Schwerbehindertenausweis vor. Der Grad seiner Behinderung beträgt 50%.

Mit Bescheid vom 08.08.2005 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Die Kläger wurden weiterhin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und für den Unterlassensfall wurde ihnen die Abschiebung in die Russische Föderation oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht.

Dieser Bescheid wurde den Klägern am 10.08.2005 zugestellt.

Mit am 15.08.2005 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz haben die Kläger Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgen. Sie seien insbesondere glaubwürdig. Die Beklagte

schätzte den Organisationsgrad der Russischen Sicherheitskräfte falsch ein. Werde ein Tschetschene von einer dieser Gruppierungen mitgenommen, müsste dies in den anderen Einheiten nicht unbedingt bekannt sein, insbesondere dann nicht, wenn die Person umgebracht worden sei. Deshalb sei es auch nachvollziehbar, dass die Kläger nach ihrem Schwager bzw. Bruder befragt worden seien, obwohl dieser von den "Russen" mitgenommen worden und seitdem verschwunden sei. Sie hätten auch nicht die Ausstellung von Reisepässe abwarten können, sondern hätten lediglich die Dokumente mitgenommen, die gerade zur Hand waren, als sie das Haus verlassen haben. Beim vorgelegten Führerschein handele es sich nicht um eine Neuherstellung, sondern lediglich um einen Umtausch. In diesem Zusammenhang werde der Pass nicht kontrolliert. Darüber hinaus seien 1.500 Rubel Bestechungsgeld gezahlt worden. Sie hätten tatsächlich keine Gelegenheit gehabt, nach ihrer ersten Einreise nach Deutschland in Polen einen Asylantrag zu stellen. Ob polnische Behörden dabei polnisches Recht verletzt haben, könne nicht nachvollzogen werden. Jedenfalls habe das Bundesamt seinerzeit die Bearbeitung des Asylantrages abgelehnt. Darüber hinaus sei ihre Anhörung in der Außenstelle Jena erfolgt, während der Bescheid von der Außenstelle Lebach verfasst worden sei. Ein Einzelentscheider könne die Glaubwürdigkeit eines Asylbewerbers nicht beurteilen, wenn er sich keinen persönlichen Eindruck von dem jeweiligen Verfahrensbeteiligten verschafft habe.

Darüber hinaus tragen die Kläger unter Bezugnahme auf die diverse Erkenntnisquellen vor, dass Tschetschenen in Tschetschenien selbst keine sichere Zuflucht hätten, sie aufgrund der nach wie vor geltenden restriktiven Zuzugsbeschränkungen unter Verweigerung der Registrierung auch nicht außerhalb Tschetscheniens im übrigen Teil Russlands eine Zuflucht fänden, sie auch keine Zuflucht in den Flüchtlingslagern Inguschetiens fänden, sie speziellen Diskriminierungen und rassistischen Übergriffen ausgesetzt seien, die dem russischen Staat zuzurechnen seien und sie einer besonderen Gefährdung unterlägen, weil sie im Ausland versucht hätten, Schutz zu finden und vermutet würde, während dieser Zeit seien sie bei den tschetschenischen Rebellen gewesen bzw. hätten im Ausland ein Vermögen erworben. Schließlich legte der Kläger zu 1, eine ärztliche Bescheinigung vom 26.06.2008 vor, nach der er unter einer Niereninsuffizienz, einem Zustand nach Nephrektomie, renaler Hyperthonie, renaler Hyperurikämi, chronisch rezidivierenden Harnwegsinfektionen sowie einem Zustand nach Narbenhernie leide und deshalb Medikamente erhalte. Sollte keine konsequente Therapie erfolgen, könne sich das Nierenversagen verschlechtern und zu einer Dialyseabhängigkeit führen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 08.08.2005 zu verpflichten, in ihrer Person das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die die Kläger betreffende Behördenakte der Beklagten, die Erkenntnisquellenliste Russische Föderation, Stand: Oktober 2008 sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.01.2009.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage der Kläger ist nur teilweise begründet. In der Person des Klägers zu 1. liegen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich der Russischen Föderation vor. Hinsichtlich der Klägerin zu 2. liegen nur die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich der Russischen Föderation vor. Dementsprechend ist der Bescheid vom 08.08.2005 nur teilweise aufzuheben und die Klage teilweise abzuweisen.

1. Nach Art. 16a Abs. 1 GG hat ein Ausländer einen Anspruch auf Asyl, wenn sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Verbot des § 60 Abs. 1 AufenthG schützt - ebenso wie Art. 16a Abs. 1 GG - den Personenkreis der politisch Verfolgten und dient der Umsetzung des Art. 33 Nr. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die den unbestimmten Rechtsbegriff des "politisch Verfolgten" im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F.) ausgefüllt hat, ist auch für die Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG heranzuziehen. Dessen Voraussetzungen sind mit den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter deckungsgleich, soweit es um die Verfolgungshandlung, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung geht (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.10.1993 - 9 C 50.92 -, InfAuslR

1993, S. 119). Auch gilt für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG derselbe Prognosemaßstab wie hinsichtlich des Art. 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.07.1994 - 9 C 1.94 -, NVwZ 1995, S. 391 und vom 03.11.1992 - 9 C 21.92 -, BVerwGE 91, 150, 154).

Auch nach § 60 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vom 30.07.2004 (BGBl. I 1950), neu gefasst durch Gesetz vom 25.02.2008 (BGBl. I 162) - AufenthG - darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Eine Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an eines der genannten Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (siehe grundsätzlich: BVerfG, Urt. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502, 1000 und 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 5. 339). Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und Über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) - nachfolgend Qualifikationsrichtlinie (QRL) - "ergänzend" anzuwenden.

Nach der in § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug genommenen Qualifikationsrichtlinie haben sich die vorwiegend richterrechtlich entwickelten Prüfungsmaßstäbe hinsichtlich der Zuerkennung von Flüchtlingsschutz unmittelbar am Wortlauf der QRL und des AufenthG zu messen. Dabei ist bei der Auslegung der von dem deutschen Gesetzgeber so formulierten "ergänzenden" Anwendung der Vorschriften der QRL - § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG - zu beachten, dass gemäß Art. 1 QRL die Richtlinie verbindliche Mindestnormen für die Mitgliedstaaten fest-

schreibt, die durch den nationalen Gesetzgeber nicht unterschritten werden dürfen. Wesentliches Ziel der Richtlinie ist die Schaffung einer gemeinsamen Asylpolitik einschließlich eines "Gemeinsamen Europäischen Asylsystems" (vgl. HessVGH, Urteil vom 21.02.2008, Az: 3 UE 191/07 A).

Bei der Frage, welcher Maßstab an die zu prüfende Verfolgungswahrscheinlichkeit unter Geltung der QRL anzulegen ist, ist zunächst auf Art. 4 Abs. 3 QRL zu verweisen, nach dem stets eine individuelle Prüfung zu erfolgen hat.

Nach Art. 4 Abs. 4, auf den § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG ausdrücklich Bezug nimmt, ist die Tatsache, dass ein Kläger bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf ist, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Art. 4 Abs. 4 QRL trifft damit lediglich eine Prognoseregulation für den Fall, dass eine Person verfolgt wurde oder eine Verfolgung unmittelbar bevorstand, enthält jedoch keine Vermutungsregelung für unverfolgt ausgereiste Flüchtlinge (vgl. Hess. VGH a.a.O). Nach der Systematik des Art. 4 Abs. 4 QRL stellt für den erstgenannten Personenkreis die stattgefundene bzw. unmittelbar bedrohende Vorverfolgung den ernsthaften Hinweis auf eine auch im Fall der Rückkehr zu erwartende Verfolgung dar, während bei nicht vorverfolgten Flüchtlingen der in Art. 4 Abs. 4 QRL so bezeichnete "ernsthafte Hinweis" auf zu erwartende Gefährdungen entfällt, es im Übrigen aber bei der Prüfung bleibt, ob der Flüchtling heute bei Rückkehr in sein Heimatland erwartbar Verfolgungsmaßnahmen oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erleiden wird oder hiervon unmittelbar bedroht ist. Insoweit kann auch auf die Begriffsbestimmung des Art. 2 c) QRL zurückgegriffen werden, wonach "Flüchtling" im Sinne der QRL einen Drittstaatsangehörigen bezeichnet, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Art. 12 keine Anwendung findet. Der letztgenannte Maßstab

entspricht dabei dem in der Rechtsprechung entwickelten Maßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit", wobei auch ein Verfolgungsrisiko von unter 50 % als beachtlich wahrscheinliches Risiko angesehen werden kann. Der von der Rechtsprechung entwickelte Maßstab der "hinreichenden Sicherheit" bei vorverfolgt ausgewiesenen Flüchtlingen wird demgegenüber nunmehr durch die in Art. 4 Abs. 4 QRL enthaltene Rückausnahme abgelöst, wonach eine erfolgte oder unmittelbar drohende Vorverfolgung den ernsthaften Hinweis nach sich zieht, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Kläger erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht sein wird (so Hess. VGH, a.a.O.; a.A. Bay. VGH, Urteil vom 31.08.2007, 11 B 02.31774, Rdnr. 29, in juris online).

Eine die Asylanererkennung rechtfertigende Verfolgungsgefahr kann sich nicht nur aus dem individuellen Verfolgungsschicksal einzelner Asylsuchender, sondern auch aus deren Zugehörigkeit zu einer nach ihrer Abstammung, ihrem Glauben oder ihrer politischen Überzeugung abgrenzbaren Gruppe ergeben. Die Annahme einer gruppengerichteten Verfolgung setzt voraus, dass Gruppenmitglieder Rechtsgutsbeeinträchtigungen erfahren, wegen deren Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied bereits befürchten muss, selbst alsbald ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Darüber hinaus ist für die Feststellung der gruppengerichteten Verfolgung von Belang, ob sich ein vergleichbares Verfolgungsgeschehen in der Vergangenheit schon häufiger ereignet hat, ob die Gruppenmitglieder als Minderheit in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung leben müssen, dass Verfolgungshandlungen, wenn nicht gar in den Augen der Verfolger rechtfertigt, so doch tatsächlich begünstigt, und ob sie ganz allgemein Unterdrückungen und Nachstellungen ausgesetzt sind, mögen diese als solche auch noch nicht von einer Schwere sein, die bereits politische Verfolgung begründet (BVerfG, Beschluss vom 23.01.1991 - 2 BvR 902/85 u.a. -, BVerfGE 83, 216 = NVwZ 1991, 768). Gruppenverfolgung ist somit dann gegeben, wenn die die Angehörigen der Gruppe treffenden "Verfolgungsschläge" nach ihrer Intensität so dicht und eng gestreut fallen, dass bei objektiver Betrachtung für jedes Gruppenmitglied und damit auch für den Asylbewerber die Furcht begründet ist, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden (BVerwG, Beschluss vom 24.09.1992 - 9 B 130.92 -, NVwZ 1993, 192, InfAuslR 1993, 31).

Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung - wie für jede politische Verfolgung - ist ferner, dass die festgestellten asylrelevanten Maßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale treffen. Ob eine in dieser Weise spezifi-

sche Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand objektiver Kriterien der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, a.a.O.).

Die Differenzierung zwischen örtlich und regional begrenzter Gruppenverfolgung, die zur Konsequenz hatte, dass Flüchtlinge, die "lediglich" einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung ausgesetzt waren, mit Verlassen des Verfolgungsgebiets, spätestens aber mit Rückkehr aus dem Ausland, mangels Orts- bzw. Gebietsbezug voraussetzungsgemäß nicht mehr von Verfolgung betroffen seien und ihnen daher eine Rückkehr in andere Gebiete des Heimatstaates ohne weitere asyl- bzw. flüchtlingsrechtliche Prüfung einer inländischen Fluchtalternative zuzumuten war (BVerwG, Beschluss vom 04.01.2007, 1 B 47.06, Rdnr. 5) ist mit den Vorgaben der QRL nicht - mehr - zu vereinbaren (ebenso Hess. VGH, a.a.O.).

Aufgrund der Tatsache, dass auch Art. 8 QRL durch § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG in Bezug genommen worden ist und das Institut der inländischen Fluchtalternative/des internen Schutzes zudem ausdrücklich in § 60 Abs. 1 Satz 4 a. E. AufenthG gesetzliche Erwähnung erfährt, sind nunmehr das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative/internen Schutzes und die in diesem Zusammenhang anzustellenden rechtlichen Erwägungen ausschließlich an den Maßstäben und dem Wortlaut der Art. 8 und 4 QRL zu messen (ebenso Hess. VGH, a.a.O.).

Art. 8 QRL bestimmt, dass bei der Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz die Mitgliedstaaten feststellen können, dass ein Flüchtling keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und vom Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält (Abs. 1). Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen (Abs. 2). Schließlich kann Abs. 2 auch dann angewandt werden, wenn praktische Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland bestehen (Abs. 3).

"Art. 8 QRL trägt unterschiedslos der Tatsache Rechnung, dass sich Verfolgungssituationen innerhalb eines Staates für einzelne Personen oder Personengruppen unterschiedlich darstellen können, mit anderen Worten, der Staat bestimmte Personen und/oder Gruppen von Personen in einem Teil seines Staatsgebietes verfolgt, während er sie anderenorts mehr oder weni-

ger unbehelligt lässt. Der von dem Bundesverfassungsgericht so bezeichneten "Zwiegesichtigkeit des Staates" (BVerfGE 80, 315 ff.) trägt Art. 8 QRL Rechnung, indem dem Flüchtling ohne Differenzierung nach regional oder örtlich begrenzter Verfolgung eine Rückkehr in einen anderen Landesteil seines Heimatstaates nur dann, und zwar im Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Antrag, zugemutet wird, wenn dort für ihn keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält, wobei sich nach Art. 8 Abs. 2 QRL eine rein generalisierende Prüfung verbietet. Vielmehr ist bei Auslegung des Tatbestandsmerkmals "vernünftigerweise erwartet werden kann" (Art. 8 Abs. 1 QRL) unter Anlegung objektiver Maßstäbe zu prüfen, wie sich ein durchschnittlich vernünftiger Mensch in der Situation des Flüchtlings verhalten würde und bei der Frage, ob dieses vernünftige Verhalten von dem konkreten Flüchtling auch tatsächlich erwartet werden kann, seine persönlichen Besonderheiten zu berücksichtigen sind" (Hess. VGH, a.a.O.).

Ob eine angenommene Vorverfolgung bei regional oder örtlich begrenzten Verfolgungsmaßnahmen auch zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führt, ist gemäß Art. 8 Abs. 2 QRL nach Prüfung der Voraussetzungen des internen Schutzes zum Zeitpunkt der Entscheidung durch den Antrag zu entscheiden. Es reicht somit für die Anwendbarkeit des Art. 4 Abs. 4 QRL die Tatsache, dass der Ausländer im Zeitpunkt der Ausreise, und sei es nur in einem Teil seines Heimatstaates, verfolgt war oder unmittelbar von Verfolgung bedroht war, während für die Beantwortung der Frage, ob dies auch zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führt, im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag, im gerichtlichen Verfahren also in der Regel im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§§ 77 Abs. 1 AsylVfG), gemäß den von Art. 8 QRL angelegten Vorgaben zu prüfen ist, ob eine interne Schutzmöglichkeit für den Verfolgten besteht oder nicht (ebenso: Hess. VGH, a.a.O.). Schließlich muss der Flüchtling am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden, d.h., es muss zumindest das Existenzminimum gewährleistet sein, was auch dann gilt, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind.

Schließlich genießt nicht nur derjenige Asylrecht, der seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat. Schutz genießt vielmehr auch der Asylsuchende, der seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen hat, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen, z.B. aufgrund von Vorgängen oder Ereignissen in seinem Heimatland, die unabhängig von seiner Person nach seiner Ausreise eingetreten sind (sog. objektive Nachfluchtgründe, vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986

- 2 BvR 1058/85 . BVerfGE 74, 51, 64 ff.), mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 23.07.1991, a.a.O., S. 367, 575 ff.). Ob eine Verfolgungsgefahr für die absehbare Zukunft besteht, ist aufgrund einer Prognose zu beurteilen, die - ausgehend von den Verhältnissen im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) - die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Asylbewerbers in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat.

Der Asylbewerber ist aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse zu schildern, die seiner Auffassung zufolge geeignet sind, den Asylanspruch zu tragen und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel sowie bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist. Das Gericht darf hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland (Vorfluchtgründe) keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Soweit die Verfolgungsfurcht auf Vorgänge im Heimatland des Asylbewerbers gestützt wird, genügt es für die Überzeugungsbildung des Gerichts, dass die Asylgründe glaubhaft gemacht sind, wobei die Glaubhaftmachung eine schlüssige, nachprüfbar Darlegung der Gründe mit Einzelheiten voraussetzt. Widersprüchliches oder im Verfahren sich steigerndes Vorbringen kann die Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden in Frage stellen, falls die Unstimmigkeit nicht überzeugend aufgelöst wurde (zum Vorstehenden: BVerwG, Urteile vom 29. November 1979, BVerwGE 55, S. 82 und vom 16. April 1985, BVerwGE 71, S. 180; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NW), Urteil vom 25. August 1981, InfAuslR 1982, S. 43).

2. In der Person des Klägers zu 1. liegen die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG vor. In der Person der Klägerin zu 2. hat das Bundesamt jedoch zu Recht die Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthaltsgG abgelehnt.

Die Kläger sind zur Überzeugung des Gerichts tschetschenische Volkszugehörige. Die Tatsache ist nicht nur aufgrund der von den Klägern vorgelegten Dokumente bewiesen, sondern steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund deren Aussagen in der mündlichen Verhandlung fest, als sie insbesondere tschetschenische Sprachkenntnisse, nachgewiesen haben.

Hinsichtlich tschetschenischer Volkszugehöriger aus Tschetschenien gilt:

Mögen die russischen Sicherheitskräften bei der Bekämpfung der tschetschenischen Rebellen/Separatisten vor einigen Jahren, insbesondere zum Zeitpunkt der Ausreise der Kläger aus Tschetschenien noch bei weitem über das hinaus gegangen sein, was unter dem Gesichtspunkt einer zulässigen Terrorismus- bzw. Separatismusbekämpfung auch von unbeteiligten Dritten hinzunehmen ist bzw. war, stellen sich die auch heute noch in Tschetschenien festzustellenden Sicherheitsdefizite nicht mehr als zielgerichtete, generell gegen tschetschenische Volkszugehörige gerichtete, flüchtlingsrelevante Verfolgungsmaßnahmen im Sinne überschießender Terrorismus- bzw. Separatismusabwehrmaßnahmen dar, sondern als Sicherheitsrisiken, die ohne besonderen asylrelevanten Bezug Ausdruck des unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als katastrophal einzuschätzenden Machtsystems in Tschetschenien sind, denen es nach der Auskunftslage heute jedoch auch an der für die Anerkennung eines Flüchtlingsstatus erforderlichen Verfolgungsdichte fehlt (ebenso: Hess. VGH, a.a.O.).

Zur Zeit stellt sich die Sicherheitslage in Tschetschenien für das Gericht nach Auswertung der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen wie folgt dar:

Hierzu hat der Hess. VGH in seinem Urteil vom 21.02.2008, Az: 3 UE 191/07 A zutreffend ausgeführt:

"Die Lage in Tschetschenien ist heute dadurch geprägt, dass die von dem Präsidenten der Russischen Föderation Putin verfolgte und betriebene Politik der "Tschetschenisierung" des Tschetschenienkonflikts aufgegangen zu sein scheint.

Mit der Wahl des tschetschenischen Parlaments am 27. November 2005 ist für Moskau der 2003 begonnene "politische Prozess" zur Beilegung des Tschetschenienkonflikts abgeschlossen. Präsident Putin erklärte bereits im Januar 2006 zum wiederholten Male die "antiterroristische Operation", d. h. den Krieg, für beendet. Wenngleich seit der Regierung und Präsidentschaft Ramsan Kadyrows in Tschetschenien Zeichen der Normalisierung festzustellen sind, finden auch heute noch kleinere Kämpfe zwischen Rebellen und regionalen sowie föderalen Sicherheitskräften statt. Die aktiven Rebellen weichen immer mehr in die Nachbarrepubliken, insbesondere Inguschetien und Dagestan, aus, wobei die Lage im Nordkaukasus außerordentlich instabil bleibt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, 13.01.2008). Trotz der Tötung der Separatistenführer Aslan Maschadow im März 2005 und Abdelchalim Sadullajew im Juni 2006 sowie des "Terroristen" Schamil Bassajew im Juli 2006 gibt es laut Schätzungen der lokalen tschetschenischen Sicherheitskräfte weiterhin einige Hundert Rebellen in den Bergregionen Tschetscheniens, die vor allem Anschläge auf Sicherheitskräfte verüben. Der russische Armeegeneral Krivonos nannte am 11. Mai 2007 eine Zahl von noch 300 aktiven Kämpfern. Eine dauerhafte Befriedung der Lage in Tschetschenien ist somit noch nicht eingetreten. Die Aktivitäten der tschetschenischen und föderalen Sicherheitskräfte gegen die Rebellen, insbesondere in den tschetschenischen Grenzgebieten zu den nordkaukasischen Nachbarrepubliken, wurden auch 2007 fortgesetzt. Seit 1999 forderte der Konflikt erhebliche Opfer: 10.000 bis 20.000 getötete Zivilisten (Angaben der russischen Menschenrechtsorganisation "Memorial"), 5.000 bis 7.000 getötete und 18.000 verletzte Angehörige der Sicherheitskräfte (Zahlen des Verteidigungsministeriums, die teilweise widersprüchlich sind) (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, 13.01.2008).

Dabei ist die von Kadyrow betriebene Doppelstrategie der Kern der "Tschetschenisierung" des Tschetschenienkonflikts. Ihr klares Verständnis ist auch und gerade für die künftige Entwicklung der Sicherheitslage in der Republik von großer und weitreichender Bedeutung, denn die von Ram-

san Kadyrow, von den "kadyrovcy" verfolgte Tschetschenisierung bedeutet nichts weniger als eine weitere Revolutionierung des sozialen Gefüges der Gesellschaft Tschetscheniens (vgl. Prof. Dr. Luchterhandt an Hess. VGH vom 08.08.2007, Bl. 525ff. GA). Die von Ramsan Kadyrow im Schatten der autoritären Herrschaft Putins in Tschetschenien aufgerichtete Präsidialdiktatur bricht vollständig mit jenen Prinzipien, nach denen die Tschetschenen als Volk bis zu Präsident Maschadow vor allem auf dem Lande gelebt haben und nach denen ihre Gesellschaft organisiert war. Es war dies eine vormoderne, patriarchalisch und zugleich demokratisch aufgebaute Ordnung von Sippen (tejp) und Sippenverbänden (tuchkum). In ihr spielten Statusfreiheiten und demokratische Mechanismen eine wichtige Rolle, weil die Tschetschenen - im Unterschied zu den Nachbarvölkern - niemals einen Grundadel mit feudaler Herrschaft und Leibeigenschaft hervorgebracht hatten. Die russisch-sowjetische Fremdherrschaft hat zwar tief in die traditionelle Ordnung der Tschetschenen eingegriffen, aber kraft ihrer starken kollektivistischen Elemente und Institutionen in Partei und Staat (Sowjets) der patriarchalischen tejp-Ordnung elastische Anpassungs- und dadurch wirksame Überlebensmöglichkeiten geboten (vgl. Prof. Dr. Luchterhandt an Hess. VGH vom 08.08.2007, a.a.O.). Die von dem gerade erst 30 Jahre alten Präsidenten Kadyrow mit Moskauer Hilfe und Garantie errichtet, mit wachsender Einseitigkeit ausgestaltete und rücksichtslos durchgesetzte diktatorische politische Ordnung in der Republik setzt sich über alle vom tschetschenischen Gewohnheitsrecht (adat) geheiligten Grundsätze hinweg; Anerkennung für den Vorrang und die Würde des Alters, demokratische Konsensstrukturen, Achtung der tejp-Ordnung. Zwar ist auch die Herrschaft Ramsan Kadyrows im Ansatz die eines Clans, da sie im Kern auf dem Tejp benoj beruht, der im Raum von Gudermes-Dorf Centoroj - wurzelt, aber sie ist in sich wesentlich anders strukturiert. Insbesondere werden wichtige Repräsentanten und Akteure des Kadyrow-Clans sowie weiterer mit ihm verbündeter Gruppen von Motiven gesteuert, die den Bruch mit einer weiteren festen Institution des tschetschenischen adat bedeuten, nämlich der Blutrache. Die von Kadyrow befehligten Verbände sind im Kern aus Bündnissen von Personen hervorgegangen, die - da sie wegen krimineller Handlungen der Blutrache verfallen waren - sich zusammenfanden, um gemeinsam als sogenannte Krovniki stärker als die Rächer der geschädigten tejps zu sein, ja, mehr als das, jene mit den überlegenen russischen Sicherheitskräften im Rücken zu unterdrücken und zu erniedrigen, zu verfolgen und ggfs. auch zu vernichten. Der durch eine solche "Politik" der Machthaber bewirkte Zuzug zum tschetschenischen Untergrund von Seiten verbitterter, verzweifelter Menschen ist eine ihrer Folgen. Ein anderer Aspekt ist die Unberechenbarkeit des von kriminellen, zu allem fähigen Gewalttätern beherrschten Kadyrow-Regimes. Angefangen von Ramsan Kadyrow selbst, von dem bekannt ist, dass er - wie etwa Saddam Hussein - sich an den Qualen seiner Opfer in der "privaten" Gefängnisanlage seines Heimatdorfes und Machtzentrums Centoroj weidet und sich bisweilen selbst an Folterungen beteiligt, sind all zu viele Vertreter dieses Regimes von kriminellen Leidenschaften, von Allmachtsgefühlen und Mordlust, von Habgier und Hass gesteuert. Dem Kadyrow-Regime ist daher im Alltag ein starker Zug zu "privat" gesteuerten, daher unberechenbaren Gewaltaktionen und Ausbrüchen, kurz zur Irrationalität eigen. Nicht zuletzt dies erzeugt in weiten Teilen der Gesellschaft, vor allem bei Angehörigen der älteren und mittleren Generation, ein ausgeprägtes Gefühl der Unsicherheit und Schutzlosigkeit. Davon betroffen sind keineswegs nur die Rückkehrer aus den Nachbarregionen, sondern im Prinzip alle Einwohner der Republik. Gleichwohl stellen sich für die Rückkehrer einige spezifische Sicherheitsfragen (vgl. insgesamt Prof. Dr. Luchterhandt an Hess. VGH vom 08.08.2007, a.a.O.)...

Während das Auswärtige Amt in seiner Stellungnahme an den Senat vom 6. August 2007 (AA an Hess. VGH vom 06.08.2007, Bl. 517 ff. GA) in deutlicher Abweichung zu den noch in seinem Lagebericht vom 17. März 2007 gemachten Äußerungen (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation einschließlich Tschetschenien vom 17.03.2007, dort S. 22 unten) zu dem Ergebnis kommt, dass sich die allgemeine Sicherheitslage in der tschetschenischen Republik im Wesentlichen normalisiert und die Zahl illegaler Verhaftungen und Entführungen von Personen stark abgenommen habe sowie sogenannte "Säuberungen" schon seit mehreren Monaten nicht mehr durchgeführt worden seien, kann nach amnesty international von einer Normalisierung der Situation in Tschetschenien nach wie vor keine Rede sein, es komme im geringen Umfang weiterhin zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen russischen und tschetschenischen Sicherheitskräften auf der einen und bewaffneten Oppositionsgruppen auf der anderen Seite (vgl. ai an Hess. VGH vom 27.04.2007, Bl. 376 ff. GA). Auch nach Auskunft der Heinrich-Böll-Stiftung droht Rückkehrern eine erhöhte Gefahr, da sie im Verdacht stünden, vor ihrer Ausreise bei den Rebellen gewesen zu sein. Sie würden oft Opfer von Erpressungen, von offiziellen tschetschenischen Stellen würden sie beschuldigt, bei den Rebellen gewesen zu sein, wobei ihnen angeboten werde, diese Beschuldigungen gegen auch wiederholte oder regelmäßige Geldzahlungen fallen zu lassen (vgl. Heinrich-Böll-Stiftung an Hess. VGH vom 20.04.2007, Bl. 370 ff. GA). Gleichlautend kommt Frau Svetlana Gannuschkina, Vorsitzende der Menschenrechtsorganisation "Memorial", in ihrer Auskunft vom 17. Mai 2007 zu dem Ergebnis, dass Rückkehrer nach

Tschetschenien besonders gefährdet seien, da man sie verdächtige, bei den Aufständigen gewesen zu sein, außerdem würden sie Opfer von Erpressungsversuchen, da man davon ausgehe, dass sie über Geld verfügten. Jeder, der nach Tschetschenien reise, begeben sich in Lebensgefahr, wobei rückkehrgefährdet insbesondere junge Männer seien, die man verdächtige, sich bewaffneten Banden angeschlossen zu haben. Wer auch nur zur Passbeantragung nach Tschetschenien zurückkehre, könne sich den Terrorismusvorwurf einhandeln, wer altersbedingt noch keinen Pass habe oder wer seinen sowjetischen Pass verloren habe, könne auf keinen Fall nach Tschetschenien reisen; bei jedem Versuch, einen der Checkpoints zu passieren, werde er unweigerlich festgenommen. In der tschetschenischen Republik gebe es nicht einmal ein Mindestmaß an Sicherheit, Menschen würden auch weiterhin unter fabrizierten Vorwürfen angeklagt und verurteilt, Folter sei ein übliches Mittel, um Geständnisse und Beschuldigungen zu erzwingen (vgl. Memorial an Hess. VGH vom 17.05.2007)... Diese Ausführungen von Frau Gannuschkina werden jedoch durch den aktuellsten Bericht von "Memorial" aus dem Oktober 2007 relativiert. Dort ist beschrieben, dass sich in dem Berichtszeitraum von August 2006 bis Oktober 2007 für die Menschen der Republik bedeutsame Veränderungen ergeben haben. So hätten die Entführungen und Morde bis Ende 2006 schrittweise abgenommen, seit Januar 2007 hätten die Entführungen sogar stark abgenommen. Dabei vermute man, dass Ramsan Kadyrow den Chefs der ihm unterstehenden Strukturen klar gesagt habe, dass Entführungen nicht mehr geduldet würden. Besorgniserregend bleibe jedoch, dass Strafprozesse mit fabrizierten Anschuldigungen geführt würden, wobei zentraler Bestandteil der Beweislage Geständnisse seien, wie sie aus der Stalinzeit als "Königin der Beweise" bekannt seien. Allerdings bleibt "Memorial" bei seiner Einschätzung, dass besonders gefährdet Rückkehrer aus dem Ausland seien, da man bei ihnen viel Geld vermute (vgl. Oktober 2007, Memorial, Zur Lage der Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation, August 2006 - Oktober 2007). Demgegenüber vertreten die sachverständigen Stellen UNHCR sowie Prof Dr. Luchterhandt, Universität Hamburg, eine differenziertere Position.

Nach Auskunft von UNHCR hat sich die Sicherheitslage in Tschetschenien graduell verbessert, unrechtmäßige Handlungen und Gewaltakte stellten jedoch weiterhin eine Bedrohung für die ortsansässige Bevölkerung dar. Von lokalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen würden insbesondere die Straffreiheit bei Menschenrechtsverletzungen und das Versagen der Behörden bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen beklagt, außerdem die Anwendung von Folter und unrechtmäßiger Inhaftierung sowie die Nichtbeachtung des Prinzips der Rechtmäßigkeit durch die Exekutivorgane sowie die fehlende Unabhängigkeit der Rechtsprechungsorgane. Auch wenn sie im Vergleich zu den früheren Jahren stark abgenommen haben, seien weiterhin Entführungen und das "Verschwindenlassen" von Personen zu verzeichnen (vgl. UNHCR an Hess. VGH, 08.10.2007). Nach den von Memorial gesammelten Daten seien im Jahr 2006 195 Personen in Tschetschenien entführt worden, 98 von ihnen seien nach Zahlung eines Lösegeldes freigelassen, 15 Personen seien getötet worden. 15 Fälle würden derzeit noch untersucht, während der Verbleib von 69 Personen weiterhin ungeklärt sei. Für die ersten 7 Monate des Jahres 2007 sei über die Entführung von 24 Personen berichtet worden, 15 Personen seien freigelassen oder freigekauft worden und eine Person sei tot aufgefunden worden. 6 Fälle würden derzeit noch untersucht, während der Verbleib von 2 Personen weiterhin ungeklärt sei. Die Zahlen, die von den Behörden für den genannten Zeitraum angegeben worden seien, seien wesentlich geringer (vgl. UNHCR an Hess. VGH vom 08.10.2007, a.a.O.). Für Rückkehrer lägen dem UNHCR keine umfassenden Untersuchungen vor, es lägen allerdings Berichte vor, wonach der föderale Sicherheitsgeheimdienst (FSB) Rückkehrer aus dem Ausland unter Beobachtung stelle und diese zu Befragungen einbestelle. UNHCR sei bekannt, dass Rückkehrer aus Georgien zu den FSB-Büros gebracht und dort befragt würden. Es lägen jedoch keine Berichte darüber vor, dass Rückkehrer neben der Befragung zusätzlichen Problemen ausgesetzt seien. Vielmehr scheine es so, dass die Probleme, denen Rückkehrer möglicherweise ausgesetzt seien, eher davon abhingen, ob sie eine "saubere" Akte hätten oder nicht, als von der Tatsache, dass sie für einige Jahre in einem GUS-Staat gelebt hätten (vgl. UNHCR an Hess. VGH vom 08.10.2007, a. a. O.). Junge männliche Rückkehrer, die dem Rekrutierungsalter nahe seien, könnten allerdings von den Behörden als potentielle Gefahr für die Regierung angesehen werden, wenn sie Rebellenkämpfer unter ihren Familienangehörigen (im weiten Sinne) hätten bzw. gehabt hätten. Alleinstehende Frauen ohne männlichen Schutz oder Schutz durch die Familie seien potentiell stärker gefährdet, geschlechtsspezifischer Gewalt durch die Gemeinschaft oder im häuslichen Bereich ausgesetzt zu sein. Dies gelte besonders für nichttschetschenische Frauen, da Tschetscheninnen möglicherweise bis zu einem gewissen Grad von ihrer "Großfamilie" Schutz erhielten, auch wenn sie keine direkten männlichen Familienangehörigen - mehr - haben (vgl. UNHCR an Hess. VGH vom 08.10.2007, a.a.O.). Als besonders rückkehrgefährdet seien (frühere) Mitglieder illegaler, bewaffneter Formationen und deren Angehörige einzuschätzen sowie Personen, die offizielle Positionen (inkl. sehr niedriger Positionen) im Regime Maschadow inne gehabt hätten, Personen, die offen-

sichtlich von den Positionen der gegenwärtigen Regierung abweichende politische Ansichten hätten sowie Personen, die möglicherweise für ihre vor der Flucht erfolgte, nichtmilitärische Unterstützung der Rebellenstruppen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnten (vgl. UNHCR an Hess. VGH vom 08.10.2007, a.a.O.).

Auch Prof. Dr. Luchterhandt kommt zu dem Ergebnis, dass die heutige Lage im Vergleich zu den Verhältnissen, die bis etwa 2005 auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, also zunächst nach 1999 unter der direkten Herrschaft der föderalen Sicherheits- bzw. Streitkräfte, dann ab etwa 2004 unter dem immer mächtiger hervortretenden Ramsan Kadyrow in Tschetschenien geherrscht haben, heute, wenige Monate nach der Erhebung Ramsan Kadyrows zum Präsidenten der Republik (02.03.2007) - bei allen Vorbehalten - eine deutlich andere, d. h. bessere sei. Nach übereinstimmender Einschätzung aller Beobachter Tschetscheniens unter Einschluss auch der Menschenrechtsorganisationen seien die Fälle von Mord, Folterungen, Misshandlungen, Menschenraub und Freiheitsberaubung signifikant zurückgegangen. Halte dieser Zustand an, werde man bald von einer auch qualitativ neuen Lage der inneren Verhältnisse Tschetscheniens sprechen können (vgl. Prof. Dr. Luchterhandt an Hess. VGH vom 08.08.2007, a.a.O.). Diese graduelle Verbesserung lasse sich auch an den von Memorial zusammengestellten Zahlen ablesen...

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes leben tschetschenische Volkszugehörige, die nach Abschluss der Kampfhandlungen in die tschetschenische Republik zurückgekehrt seien, in der Regel ein normales Leben, wobei sich "normales Leben" nicht am deutschen Standard, sondern an dem Standard Tschetscheniens von noch vor einem Jahr orientiere, Anfeindungen von Seiten der tschetschenischen und föderalen Sicherheitskräfte, aber auch von Nachbarn aus möglichen Neidmotiven, seien im Einzelfall nicht auszuschließen. Über Drangsalierungen durch tschetschenische Rebellen lägen dem Auswärtigen Amt keine Erkenntnisse vor. Die Rückkehr in ein normales Leben sei allerdings nur für Personen möglich, die nicht aktiv an Kampfhandlungen teilgenommen hätten (vgl. Auswärtiges Amt an Hess. VGH vom 06.08.2007, a.a.O.). Russische oder tschetschenische Sicherheitskräfte stellten derzeit keine Gefahrenquelle für die männlichen Jugendlichen dar, da sie unter Berücksichtigung des Alters, in dem sie die tschetschenische Republik verlassen hätten, nicht in dem Verdacht stünden, zu Kämpfern zu werden. Traditionell hätten sie zudem bei Verlust des Vaters eine wichtige Rolle innerhalb des Familienverbandes zu übernehmen. Von möglichem Interesse sei allerdings diese Altersgruppe für die tschetschenischen Kämpfer, die durch agitatorische Arbeit unter Jugendlichen versuchten, ihnen ihre ideologischen Wertvorstellungen zu vermitteln und sie auf ihre Seite zu ziehen (vgl. Auswärtiges Amt an Hess. VGH vom 06.08.2007, a.a.O.).

Tschetschenen würden seit 2001 auf freiwilliger Basis in die russische Armee aufgenommen, aber bislang nur in geringer Zahl und in Spezialfunktionen in Tschetschenien eingesetzt. Tschetschenische Wehrpflichtige würden auf Befehl des Verteidigungsministers aus dem Jahr 2005 nicht einberufen, es bestehe jedoch die Absicht, 2007 einen Beschluss zu fassen, der die Einberufungspraxis aus der Region neu regeln werde (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, 13.01.2008). Soweit es gleichwohl zu Übergriffen komme, könnten diese in Erpressung von Geld, Drohungen, im Einzelfall aber auch in Entführung oder Folter bestehen. Eine geschlechtsspezifische Unterscheidung der Übergriffsmethoden und Intensität lasse sich nicht feststellen. Im Übrigen gebe es in der tschetschenischen Republik kaum alleinstehende Frauen, da sie auch als Witwen in der Familie der Verwandten lebten (vgl. Auswärtiges Amt an Hess. VGH vom 06.08.2007, a.a.O.). Personen, die Opfer von Übergriffen von russischen oder tschetschenischen Sicherheitskräften geworden seien, könnten sich an die zuständigen Rechtsschutzorgane und Gerichte wenden, jedoch seien die Erfolgsaussichten immer noch gering (Auswärtiges Amt an Hess. VGH vom 06.08.2007, a.a.O.).

Dagegen weist die Gesellschaft für bedrohte Völker darauf hin, dass bei den jüngst veröffentlichten Statistiken, nach denen sich in den Städten die Lage verbessert habe und die Zahl der Gewaltverbrechen zurückgegangen sein solle, zu berücksichtigen sei, dass sich viele Menschen aus Angst vor Repressalien davor fürchteten, eine Anzeige über Gewaltverbrechen durch die tschetschenischen Sicherheitskräfte zu erstatten (Gesellschaft für bedrohte Völker an Hess. VGH vom 18.06.2007, Bl. 492 GA). Hieraufweist auch Prof. Dr. Luchterhandt in seiner Anknüpfung vom 08.08.2007 (Bl. 525 GA) hin, wonach vor allem zwei Faktoren, welche die Einschätzung der Sicherheitslage wesentlich erschwerten, zu benennen seien, nämlich erstens die tief sitzende Furcht und Angst einer durch die beiden Tschetschenienkriege traumatisierten Bevölkerung und zweitens die Diskrepanz zwischen öffentlich - durchaus von verschiedenen Seiten, staatlichen Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen - verbreiteten Zahlen über schwere und schwerste Menschenrechtsverletzungen und deren Opfer. Sowohl die Heinrich-Böll-Stiftung als auch Memorial gehen dabei davon aus, dass für Rückkehrer Bedrohungen von russischen und/oder tschetschenischen Sicherheitskräften bzw. diesen nahestehenden Verbänden ausgehen, wobei genaue Zahlen zu Übergriffen nicht genannt werden könnten, Referenzfälle jedoch von der Vorsitzenden der Menschenrechtsorganisation Memorial in ihrem Vortrag vom 25. November 2006 (Anmerkung: aller-

dings für den dort relevanten Berichtszeitraum) genannt worden seien (vgl. Heinrich-Böll-Stiftung an Hess. VGH vom 20.04.2007, Bl 270 GA und Memorial an Hess. VGH vom 17.05.2007, Bl. 453 GA).

Laut UNHCR gibt es keine Hinweise darauf, dass zurückkehrende Personen bei ihrer Rückkehr allein aufgrund der Tatsache verfolgt werden, dass sie im Ausland gelebt haben, oder deshalb, weil sie einer ethnischen Minderheit angehörten. Maßgeblich für eine Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr sei insbesondere die tatsächliche oder unterstellte -frühere - Mitwirkung bzw. Einbindung bei den Rebellen Gruppen oder im Regime Maschadow (vgl. UNHCR an Hess. VGH vom 08.10.2007, a.a.O.). In diesem Zusammenhang verweist UNHCR auch auf die bereits oben benannten besonders gefährdeten Rückkehrergruppen.

Nach Auskunft von Prof. Dr. Luchterhandt ist die Gefahr, Opfer von russischen Sicherheitseinheiten, sei es von Soldaten oder Omonovcy (Omon = russische Milizverbände mit Sonderaufgaben des föderalen Innenministeriums) zu werden, für die Bevölkerung zwar weiterhin vorhanden, aber aus den genannten Gründen - Tschetschenisierung des Tschetschenienkonflikts und quantitativ begrenzte Einsätze - heute nur noch als gering einzustufen (vgl. Prof. Dr. Luchterhandt an Hess. VGH vom 08.08.2007, Bl. 525ff. 535, 536 GA). Anders verhält es sich nach Einschätzung des Gutachters Prof. Dr. Luchterhandt jedoch mit den föderalen Verbänden tschetschenischer Sicherheitskräfte, also mit den Kadyrovcy, Jamadaevcy, Kakivci, wobei die beiden zuletzt genannten nicht der Kommandogewalt von Ramsan Kadyrow unterstehen. Hier sei die Gefahr, Opfer schwerer Angriffe auf Freiheit, Leben und Leib zu werden, noch immer als relativ hoch einzuschätzen, obgleich sie im Vergleich zu früheren Jahren deutlich geringer geworden sei (vgl. Prof. Dr. Luchterhandt an Hess. VGH vom 08.08.2007, Bl. 525, 536GA). Dabei lägen keine Angaben über Fälle vor, welche Rückschlüsse auf eine höhere Gefährdung oder gar Sonderbehandlung von Rückkehrern zuließen. So habe im Oktober 2006 der Leiter des tschetschenischen Memorialbüros unter Berufung auf Anna Politikovskaja festgestellt, dass 85 % der Entführungen in Tschetschenien auf das Konto der Ramsan Kasyrow unterstehenden Verbände gingen. Dieser Prozentsatz könne auf die Verantwortlichkeit für menschenrechtswidrige Repressionsmaßnahmen der Sicherheitskräfte im Allgemeinen ausgedehnt werden (vgl. Prof. Dr. Luchterhandt an Hess. VGH vom 08.08.2007, a. a. O.). Abstrakt betrachtet sei es nicht nur wahrscheinlich, sondern selbstverständlich, dass bekannte oder gar prominente Funktionäre oder Parteigänger Präsident Maschadows und der "tschetschenischen Republik Ickerija" im Falle ihrer Rückkehr aus der Diaspora nach Russland und speziell nach Tschetschenien nicht - nur - routinemäßig behandelt, sondern angefangen bei den Einreiseformalitäten von dem in solchen Fällen zuständigkeitshalber eingeschalteten FSB, also dem Inlandsgeheimdienst, einer sorgfältigen Überprüfung und Kontrolle unterzogen würden (Prof. Dr. Luchterhandt an Hess. VGH vom 08.08.2007, Bl. 525 GA, 538). Als gewöhnliche Tschetschenen, die auf dem Höhepunkt der "antiterroristischen Operation" (2000) Tschetschenien verlassen hätten, um irgendwo ungefährdet in Ruhe leben zu können, dürften die Kläger jedoch wahrscheinlich bei ihrer Rückkehr keiner größeren Gefährdung ausgesetzt sein als andere Tschetschenen auch (Prof. Dr. Luchterhandt an Hess. VGH vom 08.08.2007, Bl 525, 538, 539 GA). Dabei bleibe festzuhalten, dass die einen wie die anderen Sicherheitskräfte menschenverachtend, wahl- und rücksichtslos bei den "antiterroristischen" Aktionen (auch) gegen die Zivilbevölkerung vorgehen, "Kollateralschäden" bedenkenlos in Kauf nehmen. Bombardements und Beschließungen von Gebäudegruppen, von Siedlungen sowie ganzer Dörfer wie auch großräumige "Säuberungen" bis in die jüngste Zeit sprächen, wenngleich sie deutlich seltener geworden seien, eine beredte Sprache (vgl. Prof. Dr. Luchterhandt an Hess. VGH vom 08.08.2007, Bl. 525, 539 GA). Allerdings sei die Gefährdung durch föderale - russische und tschetschenische - Sicherheitskräfte beeinträchtigt zu werden in 2007 gegenüber 2006 und 2005 noch einmal messbar geringer geworden. Darauf, dass sich dieser Trend bald umkehren könnte, deute gegenwärtig nichts hin (Prof. Dr. Luchterhandt an Hess. VGH vom 08.08.2007, Bl. 525, 541 GA).

Demgegenüber bleibt Memorial bei seiner Einschätzung, dass sich jeder, der nach Tschetschenien reise, in Lebensgefahr begeben. Rückkehrer, insbesondere junge Männer, machten sich danach verdächtig, wenn sie nach langer Abwesenheit zurückkehrten. Man nehme an, sie hätten sich bewaffneten Banden angeschlossen. Wer auch nur zu Passbeantragungen nach Tschetschenien zurückgekehrt sei, könne sich leicht den Terrorismusvorwurf einhandeln (vgl. Memorial an Hess. VGH vom 17.05.2007, Bl. 453, 475 GA).

Sowohl amnesty international als auch die Gesellschaft für bedrohte Völker gehen in Übereinstimmung mit Memorial davon aus, dass die Sicherheitslage insbesondere junger männlicher Tschetschenen sehr schlecht ist, da diese generell verdächtig würden, mit den Widerstandskämpfern unter einer Decke zu stecken (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker vom 18.06.07, Bl. 492 GA, ai vom 27.04.2007, Bf. 376GA). Rückkehrer seien danach mehr bedroht, unrechtmäßig festgenommen, gefoltert und misshandelt zu werden oder "zu verschwinden" (vgl. ai vom 27.04.07 an Hess. VGH, Bl. 376 GA). Zwar sieht auch Prof. Dr. Luchterhandt die Sicherheitslage für die Be-

volkerung in Tschetschenien nach wie vor als prekär an, weist jedoch mit Blick auf die Klager daraufhin, dass ihre Situation - alleinstehende Mutter mit zwei halbwüchsigen Kindern - keine Ausnahme, sondern im Prinzip ein weit verbreitetes Schicksal darstelle, nachdem deutlich mehr Männer als Frauen in den Kämpfen seit 1994 ihr Leben verloren haben oder zur Arbeitssuche aus Tschetschenien fortgegangen sind und ihre Familien zurückgelassen haben. Dazu komme ferner, dass die Rückkehrer, für sich gesehen, einen großen Teil der Bevölkerung darstellten (Prof Dr Luchterhandt an Hess VGH vom 08.08 2007, Bl 525ffGA)

Hinsichtlich der Frage, ob steh betroffene Personen im Fall von Übergriffen erfolgreich durch Inanspruchnahme staatlicher Stellen zur Wehr setzen können, erscheint die Beantwortung nach Durchführung der Beweisaufnahme einheitlich insoweit, als zwar theoretisch die Möglichkeit besteht, sich an die zuständigen Rechtsschutzorgane und Gerichte zu wenden (AA an Hess VGH vom 06 08 2007, Bl 517 GA), viele lokale und internationale Menschenrechtsorganisationen jedoch weiterhin erhebliche Bedenken hinsichtlich der Menschenrechtssituation in der tschetschenischen Republik äußern, und die Berichte insbesondere die Sorge über die Straffreiheit bei Menschenrechtsverletzungen und das Versagen der Behörden bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen, über die Anwendung von Folter und unrechtmäßiger Inhaftierung sowie über die Nichtbeachtung des Prinzips der Rechtmäßigkeit durch die Exekutivorgane und die fehlende Unabhängigkeit der Rechtsprechungsorgane und die übermäßige Macht der Exekutive hervorheben (vgl UNHCR an Hess VGH vom 08 10 2007, Bl 565 GA) Gegenüber dem schon von vornherein geschwächten Rechtsschutz des Burgers gegenüber Sicherheitsorganen in Russland erfährt die Lage in Tschetschenien dabei in mehrfacher Hinsicht noch eine weitere Schwächung und zwar zunächst dadurch, dass in der Republik de facto ein Sonder- bzw Notstandsregime gilt bzw angewendet wird, das von den Grund- und Menschenrechten der föderalen Verfassung nicht einmal mehr einen Schatten übrig lässt (Prof Dr Luchterhandt an Hess VGH vom 08 08 2007, Bl 525 ff GA) Die staatliche Praxis wird dadurch bestimmt, dass Präsident Kadyrow nicht nur die republikanische Exekutive, sondern über seine kadyrovey auch die beiden Kammern des Parlaments und die in der Republik judizierenden Gerichte beherrscht In aller Regel werden Ermittlungsverfahren nach einiger Zeit mit der stereotypen Formel eingestellt, man habe die Täter nicht feststellen können und das selbst dann, wenn die Beweislage noch so klar und erdrückend ist Immer breiter ist infolgedessen in den letzten Jahren der Strom der Beschwerden zum EGMR geworden, wobei die Beschwerdeführer unisono die völlige Unwirksamkeit des Rechtsschutzverfahrens in Tschetschenien und höheren Orts in Moskau feststellen und beklagen. Die ausbleibende Bestrafung der Übeltäter ist denn auch zum geflügelten Wort, zur kürzesten Formel für die Beschreibung der in Tschetschenien auf dem Gebiet von Justiz und Rechtsschutz herrschenden Verhältnisse geworden (vgl Prof Dr. Luchterhandt an Hess VGH vom 08 08 2007, Bl 525, Bl 547ffGA) "

Die Bewertung der oben zitierten Auskünfte zur Sicherheitslage in Tschetschenien führt für das Gericht zur Einschätzung, dass die Sicherheitslage in Tschetschenien zwar nach wie vor besorgniserregend und prekär ist, Rückkehrer ohne direkten Bezug zu den tschetschenischen Rebellen jedoch vor Verfolgungsmaßnahmen im Falle ihrer Rückkehr sicher sind (Art. 4 Abs. 4 QRL, § 60 Abs. 1 AufenthG). Wie auch der Hess. VGH, kommt das Gericht zur Auffassung, dass insbesondere die flächendeckende Bedrohung der tschetschenischen Zivilbevölkerung in Tschetschenien durch russische Sicherheitskräfte und Militärs und diesen zuzuordnenden Verbänden, heute so nicht mehr festgestellt werden kann. Auch nach Auskunft von Memorial, haben sich für die Menschen in Tschetschenien bedeutsame Veränderungen ergeben. Entführungen und Morde haben schrittweise abgenommen. Bei den Gefährdungen, denen sich insbesondere Rückkehrer nach Auffassung von Memorial (vgl. Memorial, Oktober 2007, zur Lage der Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation, August 2006 bis Oktober 2007) ausgesetzt sehen können, handelt es sich überwiegend um rein kriminelle Handlungen, wie das Erpressen von Geld, die für sich genommen ohne flüchtlingsrelevante

Anknüpfungs- und Bezugspunkte sind, da für das Gericht nicht erkennbar ist, dass sie an bestimmte asylrelevante Merkmale anknüpfen. Mögen bei Personen, die von Seiten der tschetschenischen Sicherheitskräfte für ehemalige oder aktive Mitglieder von Rebellenorganisationen gehalten werden, Anhaltspunkte im Sinne der in Art. 4 Abs. 4 QRL enthaltenen Vermutungsregel dahingehend bestehen, dass dieser Personenkreis bei Rückkehr mit verfolgungsrelevanten Maßnahmen, die bis hin zu Folterungen oder verschwinden lassen reichen können, zu rechnen hat, gilt dies für ethnische Tschetschenen, bei denen individuelle Umstände für eine Hervorhebung aus der Bevölkerung fehlen, nicht.

Der Kläger zu 1. gehört nach Überzeugung des Gerichts zu einer Risikogruppe, die im Fall ihrer Rückkehr nach Tschetschenien mit einer Bedrohung in asylerblichem Ausmaß zu rechnen hat. Demgegenüber gehört die Klägerin zu 2. einer oben genannten Risikogruppe nicht an.

Der Kläger zu 1. hat sowohl bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft dargelegt, dass er als aktiver Unterstützer bzw. Mitglied der tschetschenischen Rebellen angesehen wird.

Dabei ist nicht auf den einmaligen Vorfall im Jahr 1995 abzustellen. Zwar wurde der Kläger zu 1. im Jahr 1995 durch russische Soldaten so massiv misshandelt, dass diese ihn für im Sterben befindlich hielten. Auch musste der Kläger zu 1. im Anschluss daran drei Monate im Krankenhaus vorbringen und hat noch heute unter den Folgen der damaligen Misshandlungen, bei denen er unter anderem Nierenprellungen erlitt, zu leiden (nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland musste dem Kläger zu 1. eine Niere entfernt werden). Gleichwohl hat er im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt dargelegt, dass er bis zum Ende des ersten Tschetschenienkrieges keine weiteren Beeinträchtigungen erlitt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Kläger zu 1. zum damaligen Zeitpunkt nicht als aktiver Kämpfer oder bedeutender Unterstützer der Rebellen angesehen wurde.

Jedoch wurde der Kläger zu 1. seit Beginn des 2. Tschetschenienkrieges bis zu seiner Ausreise im Jahr 2003 von den Sicherheitskräften als Mitglied der Rebellen- bzw. deren Unterstützer eingestuft. Die Einschätzung der Sicherheitskräfte beruhte hierbei auf zwei Umständen. Zum einen war der Bruder der Klägerin zu 2. Feldkommandeur im ersten Tschetschenienkrieg. Da die Feldkommandeure des ersten Tschetschenienkrieges hervorgehobene Stellungen während der Zeit unter Präsidentschaft Maschadov aufgrund ihrer im Krieg erworbenen Verdienste inne hatte, wurde diese Tatsache einem größeren Personenkreis bekannt. Die Sicher-

heitskräfte gingen daher zu Recht im Regelfall davon aus, dass diese Personen auch im 2. Tschetschenienkrieg wiederum den Widerstand gegen die russischen Truppen organisieren. Dieser Verdacht entsprach im Übrigen hinsichtlich des Schwagers des Klägers zu 1 auch der Wahrheit, denn der Kläger zu 1. räumte selbst ein, dass sein Schwager auch im 2. Tschechenienkrieg wiederum gegen russische Truppen kämpfte und Verwundete beim Kläger versorgen ließ bzw. Lebensmittel, Medikamente von den Klägern zur Fortsetzung seines Kampfes erhielt. Zum anderen beruhte der Umstand, dass der Kläger zu 1. der Unterstützung der Rebellen verdächtigt wurde auf den Umstand, dass aus Richtung des Wohnhauses der Kläger die örtliche "Staatsanwaltschaft" regelmäßig geschossen wurde. Zwar hat das Gericht Zweifel, ob tatsächlich eine "Staatsanwaltschaft" gerade in einem Dorf wie untergebracht ist. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, da auch in einem etwas größeren Dorf wie seitens der russischen Truppen und Sicherheitsbehörden Posten betrieben wurden, die dem Ziel der Überwachung der örtlichen Bevölkerung dienten und dienen und denen es unzweifelhaft auch oblag, Ermittlungen darüber anzustellen, wer von den örtlichen Bewohnern die Rebellen unterstützt oder an Feuerüberfällen auf Einrichtungen der Truppen oder Sicherheitsbehörden teilnimmt. Insofern mag sich der Sprachgebrauch der Kläger mit "Staatsanwaltschaft" für eine ermittelnde Behörde erklären. Der Kläger zu 1. hat weiterhin nachvollziehbar und in Übereinstimmung mit den Erkenntnisquellen geschildert, dass Säuberungsaktionen durchgeführt wurden, in deren Rahmen Pässe kontrolliert wurden und Personen, die in der Richtung wohnten, aus der der Beschuss kam, mitgenommen wurden, um sie eingehend über die Feuerüberfälle zu befragen. Den Erkenntnisquellen lässt sich auch entnehmen, dass dabei Gewalt und Folter angewendet wurde. Der Kläger zu 1. berichtete von einer Vielzahl von Festnahmen und Verhören, die die Klägerin zu 2. in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt auch bestätigte. Zuletzt wurde der Kläger zu 1. im Januar 2002 festgenommen und misshandelt. Dabei wurde der kleine Finger der rechten Hand durch Schläge so verletzt, dass dem Kläger inzwischen in der Bundesrepublik Deutschland Fingerglieder dieses Fingers abgenommen werden mussten. Seit Januar 2002 bis zu seiner Ausreise im Juni 2003 lebte der Kläger nach den übereinstimmenden Darlegungen der beiden Kläger vor dem Bundesamt sowie in der mündlichen Verhandlung untergetaucht, indem er sich bei Freunden und Verwandten jeweils kurzfristig aufhielt und nur selten nach Hause zurückkehrte. Sowohl aufgrund des Umstandes, dass der Schwager des Klägers zu 1. Feldkommandeur war, als auch aufgrund der Vielzahl der Festnahmen des Klägers zu 1. in seinem Heimatort steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger zu 1. im Falle seiner Rückkehr nach Tschetschenien, als ehemaliger Kämpfer oder bedeutender Unterstützer der tschetschenischen Rebellen

angesehen wird und im Rahmen dessen - wie oben dargelegt - mit Misshandlungen und Folter bis hin zum Verschwinden lassen zu rechnen hat.

Diese Gefahr droht dem Kläger zu 1. nicht nur Falle einer Rückkehr nach Tschetschenien, sondern in der gesamten Russischen Föderation. Dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13.01.2008 lässt sich entnehmen, dass davon auszugehen ist, dass abgeschobene Tschetschenen besondere Aufmerksamkeit durch russische Behörden erfahren. Dies gelte insbesondere für solche Personen, die sich in der Tschetschenienfrage engagiert haben bzw. denen die russischen Behörden ein solches Engagement unterstellen. Der Lagebericht führt weiterhin aus, dass Tschetschenen erhebliche Schwierigkeiten haben, außerhalb Tschetscheniens eine offizielle Registrierung zu erhalten. Zahlreiche Nicht-Regierungsorganisationen würden berichten, dass vielen Tschetschenen, insbesondere in Moskau, die Registrierung verweigert werde. Beschränkungen würden sich im Zusammenhang mit antikaukasischer Stimmung besonders stark auf die Möglichkeit rückgeführter Tschetschenen auswirken, sich legal niederzulassen. Ihnen wird die Rücksiedlung nach Tschetschenien von Regierungsseite nahe gelegt. Aufgrund der Vielzahl der Verhaftungen des Klägers zu 1. sowie dem Umstand, dass der Schwager des Klägers zu 1. Feldkommandeur war, ist davon auszugehen, dass dem Kläger zu 1. besondere Aufmerksamkeit seitens russischer Behörden zuteil werden und eine Registrierung deshalb verhindert wird. Nicht registrierte Tschetschenen können nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes innerhalb Russlands allenfalls in der tschetschenischen Diaspora untertauchen und dort überleben. Dies ist dem Kläger zu 1. jedoch nicht möglich, da er aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen nur eingeschränkt arbeitsfähig ist und deshalb nicht jede Arbeit in der Illegalität annehmen kann um das Existenzminimum seiner Familie sicherzustellen. Der Kläger zu 1. leidet an einer Niereninsuffizienz und ist auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen, da ihm sonst die Dialyse droht. Auch müssen monatlich Kontrollen seiner Nierenfunktion durchgeführt werden. All dies hindert den Kläger zu 1. an einem Leben in der Illegalität.

Deshalb liegen in der Person des Klägers zu 1. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vor.

Hinsichtlich der Klägerin zu 2. fehlt es am Vorliegen der Voraussetzung des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, da das Gericht davon überzeugt ist, dass sie im Falle ihrer Rückkehr nach Tschetschenien nicht als Mitglied oder Unterstützerin der tschetschenischen Rebellen angesehen wird.

Die Klägerin zu 2. wurde nach eigenem Vorbringen lediglich einmal, im Mai 2003 festgenommen und für 4 bis 6 Stunden auf der örtlichen Polizeiwache festgehalten. Dort wurde ihr nach eigenem Vorbringen nicht der Vorwurf gemacht, selbst Angehörige der tschetschenischen Rebellen zu sein. Vielmehr wurde sie nach dem Aufenthaltsort ihres Mannes sowie ihres Bruders befragt. Daran lässt sich erkennen, dass man über die Klägerin zu 2. lediglich Informationen gewinnen wollte, sie jedoch nicht selbst als Mitglied der tschetschenischen Rebellen angesehen hat. Auch unter Berücksichtigung, dass ein Bekannter oder Verwandter in der Funktion des Dorfvorstehers sich für ihre Freilassung eingesetzt hat, ist dem Umstand, dass sie lediglich vier bis sechs Stunden festgehalten wurde, zu entnehmen, dass man sie nicht für ein Mitglied der Rebellen oder eine bedeutende Unterstützerin ansah. Hinzu kommt, dass zumindest eine Ursache für eine Bedrohung der Klägerin zu 2. im Falle ihrer Rückkehr nach Tschetschenien entfallen ist. Mag bis vor ca. einem Jahr noch die Möglichkeiten bestanden haben, dass die Klägerin zu 2. festgenommen wird, um den Aufenthaltsort ihres Bruders, einem Feldkommandeur zu ermitteln, so ist dies durch den gesicherten Aufenthalt des Bruders der Klägerin zu 2. in Belgien entfallen. Die Klägerin zu 2. kann im Rahmen einer Verhaftung jederzeit darauf hinweisen, dass ihr Bruder sich in Belgien aufhält. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass zwei Schwestern der Klägerin zu 2. derzeit in Tschetschenien leben. Diese sind nach den Aussagen der Klägerin zu 2. in der mündlichen Verhandlung zumindest nicht schwer beeinträchtigt worden, da davon ausgegangen werden kann, dass man dies der Klägerin zu 2. im Rahmen eines der erwähnten Telefonate mitgeteilt hätte.

Zur Überzeugung des Gerichts wird sie deshalb auch im Falle ihrer heutigen Rückkehr in die Russische Föderation nicht für ein Mitglied der tschetschenischen Rebellen oder eine bedeutende Unterstützerin dieser eingestuft, sodass sie auch im Falle einer ihr möglichen und zumutbaren Rückkehr nach Tschetschenien nicht mit einer asylerblichen Beeinträchtigung zu rechnen hat.

Die Klägerin zu 2. hat schließlich keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus § 26 AsylVfG. Zwar hat das erkennende Gericht die Beklagte verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in der Person ihres Ehemannes festzustellen. Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch für die Klägerin zu 2. wäre jedoch, dass diese Anerkennung unanfechtbar ist. Hieran fehlt es vorliegend.

Insoweit ist die Klage der Klägerin zu 2. deshalb abzuweisen.

3. In der Person der Klägerin zu 2. liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG kann das Gericht in der Person der Klägerin zu 2. hingegen nicht feststellen.

Das Gericht kann nicht erkennen, dass der Klägerin zu 2. im Falle ihrer Rückkehr in die Russische Föderation dort die Todesstrafe durch ein russisches Gericht (§ 60 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz) oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (§ 60 Abs. 2. bzw. Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK) droht. Selbst bei der von der Klägerin zu 2. geschilderten Festnahme kurz vor ihrer Ausreise wurde diese zwar verbal eingeschüchtert, nicht jedoch gefoltert oder sonst einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterzogen.

In der Person der Klägerin zu 2. liegen jedoch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Der Klägerin zu 2. droht eine beachtliche Gefahr für ihre Gesundheit im Falle ihrer Rückkehr. Ihr Existenzminimum wäre im Falle ihrer Rückkehr nicht sichergestellt. Dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 13.01.2008 lässt sich entnehmen, dass die Grundversorgung der Bevölkerung in der Russischen Föderation mit Nahrungsmitteln zwar gewährleistet ist. Es gäbe auch staatliche Unterstützung (z.B. Sozialhilfe für bedürftige Personen auf sehr niedrigem Niveau), die jedoch faktisch nicht einmal den Grundbedarf deckt. Die Klägerin zu 2. wäre somit auf eine zumindest ergänzend notwendige Arbeitstätigkeit angewiesen, um ihr Existenzminimum sicherzustellen. Dies ist ihr jedoch nicht möglich, da ihr die Betreuung von drei Kleinkindern obliegt. Der älteste Sohn der Klägerin zu 2. ist 4 Jahre alt, die Tochter der Klägerin zu 2. ist 3 Jahre alt und das jüngste Kind ist 4 Monate alt. Zumindest die beiden älteren Kinder sind ebenfalls ausreisepflichtig. Der Vater der Kinder kann im Falle einer Rückkehr der Klägerin zu 2. in die Russische Föderation nicht zum Unterhalt beitragen, da er über ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland verfügt.

Hinzu kommt, dass die Klägerin zu 2. keinen Beruf erlernt hat und bislang auch nicht berufstätig war. Sie könnte daher allenfalls auf Kenntnisse in der kleinbäuerlichen Landwirtschaft zurückgreifen oder Arbeiten für ungelernete Personen annehmen. Das Gericht bezweifelt, dass es ihr mit einer derartigen Tätigkeit gelingen wird, ihr eigenes sowie das Existenzminimum ihrer 3 Kinder damit sicherzustellen.

Deshalb ist die Beklagte zu verpflichten, in der Person der Klägerin zu 2. das Vorliegen der Voraussetzung des § 70 Abs. 1 Satz 1 AufenthG festzustellen.

4. Die Klage der Kläger hat daher nur im tenorierten Umfang Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich des Klägers zu 1. auf § 154 Abs. 1 VwGO sowie hinsichtlich der Klägerin zu 2. auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, wobei die Kostenentscheidung hinsichtlich der Klägerin zu 2. dem Verhältnis ihres Obsiegens bzw. Unterliegens entspricht. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar** zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2. und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Bratek